



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 094/2015

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 17.11.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

JHA

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Beteiligung anerkannter freier Träger bei der Erledigung anderer Aufgaben im Rahmen des § 76 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung des Jugendamtes Aufgaben im Rahmen des § 76 SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII an anerkannte freie Träger zu übertragen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind in jedem Einzelfall sogenannte Clearingverfahren durchzuführen, in denen neben der Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren zu erarbeiten sind.

Grundsätzlich ist es möglich, ein Clearingverfahren im Rahmen einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe als auch in einer spezialisierten Clearingstelle durchführen zu lassen. Dabei muss es sich um eine Einrichtung handeln, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII hat, die Grundversorgung und die pädagogische Betreuung sicherstellen kann, Angebote hat, die insbesondere an den spezifischen Bedürfnissen unbegleiteter ausgerichtet sind, und Perspektiven entwickeln kann.

Die Verwaltung beabsichtigt, das im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern notwendige Clearingverfahren grundsätzlich - und so lange freie Kapazitäten in diesem Bereich vorhanden sind - durch anerkannte freie Träger durchführen zu lassen. Die tatsächliche Inobhutnahme erfolgt selbstverständlich weiterhin durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Gemäß § 3 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 3 SGB VIII können andere Aufgaben der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe nur wahrgenommen werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Aufgrund des § 76 Abs. 1 SGB VIII können anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Aufgaben nach § 42 SGB VIII übertragen werden.

Die Zuständigkeit für die grundsätzliche Delegation von Aufgaben gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII gehört zum Verantwortungsbereich des Jugendhilfeausschusses.